



# Arbeitsgruppe: „Verfahren und Entscheidungspraxis in Fällen von Familienmitgliedern aus unterschiedlichen Herkunftsländern“

# Gliederung:

1. Überblick über die Prüfinhalte im Asylverfahren
2. Flüchtlingsschutz (besonderer Augenmerk auf den Begriff „Herkunftsland“)
3. Subsidiärer Schutz (besonderer Augenmerk auf den Begriff „Herkunftsland“)
4. Abschiebungsverbote
5. Abschiebungsandrohung
6. Fiktiver Fall
7. Fragen und Antworten

# 1. Überblick über die Prüfinhalte im Asylverfahren

## a) Flüchtlingsschutz, § 3 AsylG

- Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe **außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet**, dessen **Staatsangehörigkeit** er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

# 1. Überblick über die Prüfinhalte im Asylverfahren

## b) Subsidiärer Schutz, § 4 AsylG

- Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem **Herkunftsland** ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:
  - die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
  - Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
  - eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

# 1. Überblick über die Prüfinhalte im Asylverfahren

## c) Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

- (5) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1959 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.
- (7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht...

## 2. Flüchtlingsschutz (besonderer Augenmerk auf den Begriff „Herkunftsland“)

### a) Legaldefinition Herkunftsland

- Gem. Art. 2, Buchstabe n der Richtlinie 2011/95 des europäischen Parlaments und des Rates (Qualifikationsrichtlinie) wird der Begriff „Herkunftsland“ wie folgt definiert: „Herkunftsland“ das Land oder die Länder der Staatsangehörigkeit oder — bei Staatenlosen — des früheren gewöhnlichen Aufenthalts.
- Insoweit erfolgt Prüfung ausschließlich hinsichtlich des Landes der Staatsangehörigkeit

### 3. Subsidiärer Schutz (besonderer Augenmerk auf den Begriff „Herkunftsland“)

#### a) Legaldefinition Herkunftsland

- Gem. Art. 2, Buchstabe n der Richtlinie 2011/95 des europäischen Parlaments und des Rates (Qualifikationsrichtlinie) wird der Begriff „Herkunftsland“ wie folgt definiert: „Herkunftsland“ das Land oder die Länder der Staatsangehörigkeit oder — bei Staatenlosen — des früheren gewöhnlichen Aufenthalts.
- Insoweit erfolgt Prüfung ausschließlich hinsichtlich des Landes der Staatsangehörigkeit

## 4. Abschiebungsverbote

### a) Grundsätzliches:

- § 60 Abs. 5 AufenthG nimmt Bezug auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Grundsätzlich bezieht sich die Prüfung des Bundesamtes lediglich auf **zielstaatsbezogene** Abschiebungsverbote (BVerwG, B. vom 10. Oktober 2012 – 10 B 39/12)
- Bei möglichen Verstößen gegen Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) einhergehend mit Art. 6 GG (Schutz Ehe und Familie) handelt es sich um **inlandsbezogene** Vollstreckungshindernisse und sind insoweit von der zuständigen Ausländerbehörde zu prüfen (BVerwG, a. a. O.).
- Im Wege der Prüfung des § 60 Abs. 5 i. V. m. Art. 3 EMRK erfolgt die Prüfung auch im Hinblick auf allgemeine Gefahren (humanitäre Bedingungen). Aufgrund der Wahrung der Familieneinheit (durch ABH zu berücksichtigen) wird hier eine unterstellte Rückkehr im Familienverbund durch das Bundesamt unterstellt, berücksichtigt und gewürdigt.



## 5. Abschiebungsandrohung

### a) Grundsätzliches:

- Es darf jeder Staat als Zielstaat bezeichnet werden, in den eine Abschiebung grundsätzlich durchgeführt werden kann (OVG Saarland, B. v. 15.04.2015 – 2 A 343/13).
- Daher auch rechtlich zulässig mehrere Zielstaaten der Abschiebung alternativ zu benennen (VGH BW, B. v. 24.09.2007 – 11 S 561/07)
- Das Bundesamt ist auch in Fällen, in denen aus tatsächlichen Gründen wenig oder keine Aussicht besteht, den Ausländer in absehbarer Zeit abschieben zu können, ermächtigt und regelmäßig gehalten, eine "Vorratsentscheidung" zum Vorliegen von Abschiebungsverboten in Bezug auf bestimmte Zielstaaten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu treffen und diese auch in der Abschiebungsandrohung zu bezeichnen (BVerwG, Beschluss vom 10. Oktober 2012 – 10 B 39/12)

## 5. Abschiebungsandrohung

- Zu den ausschließlich von der Ausländerbehörde zu prüfenden Vollstreckungshindernissen zählen beispielsweise fehlende Ausweise oder Ersatzpapiere, krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit, aber auch ein etwaiges Verbot, durch die Abschiebung eine mit Art. 6 GG nicht vereinbare Trennung von Familienmitgliedern zu bewirken. Damit ist geklärt, dass etwaige schutzwürdige Interessen an der Vermeidung einer Trennung von Familienangehörigen durch Abschiebung in unterschiedliche Staaten nicht Gegenstand der Prüfung durch das Bundesamt sind und damit der verfügten Bestimmung des Zielstaats der Abschiebung nicht entgegenstehen. (BVerwG, Beschluss vom 10. Oktober 2012 – 10 B 39/12 m. w. N.–, Rn. 4, juris)

## 6. Fiktiver Fall

### a) Ausgangslage (verkürzt und vereinfacht):

- Antragsteller ist nigerianischer Staatsangehöriger. Dieser ist verheiratet (oder unverheiratet) mit einer Staatsangehörigen der Côte d'Ivoire. Das Paar hat zwei minderjährige Kinder (ebenfalls Staatsangehörige der Côte d'Ivoire). Die Frau sowie die minderjährigen Kinder wurden abgelehnt und die Abschiebung in die Côte d'Ivoire angedroht.

### b) Prüfung:

- Flüchtlingsschutz, § 3 AsylG
  - Ablehnung mit Prüfung des Flüchtlingsschutzes hinsichtlich Nigeria
- Subsidiärer Schutz, § 4 AsylG
  - Ablehnung mit Prüfung des subsidiären Schutzes hinsichtlich Nigeria

## 6. Fiktiver Fall

- Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG
  - Entgegen der Prüfung des internationalen Schutzes erfolgt hier die Prüfung hinsichtlich **Nigeria** sowie des in der Abschiebungsandrohung benannten Zielstaates **Côte d'Ivoire**.
  - Prüfung erfolgt in Bezug auf beiden Ländern bei unterstellter Rückkehr im Familienverbund
  - Verstöße gegen Art. 8 EMRK sowie Art. 6 GG werden nicht seitens des Bundesamtes geprüft, da es sich hierbei um inlandsbezogene Abschiebungshindernisse handelt.

## 7. Fragen und Antworten

- a) Wie wird die besondere Familienkonstellation (Uneheliche Paar mit Kindern, Ehepartner mit Kinder und ohne Kinder) im Asylverfahren bzw. im Falle der Ablehnung des Asylgesuches berücksichtigt?
- Berücksichtigung erfolgt durch die Ausländerbehörde aufgrund inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse. Durch das Bundesamt wird der Familienverbund bei der Bewertung der Abschiebungsverbote berücksichtigt.
- b) Woran entscheidet es sich, in welches Land rückgeführt wird, wenn beide eine Ablehnung erhalten?
- Seitens des Bundesamtes darf jeder Staat als Zielstaat bezeichnet werden, in den eine Abschiebung grundsätzlich möglich ist. Die weitere Frage, in welches Land tatsächlich abgeschoben wird, ist seitens der Ausländerbehörde zu beantworten.

## 7. Fragen und Antworten

c) Inwieweit wird das Ziel verfolgt, die Trennung von Ehepartnern bzw. Eltern und ihren Kindern zu vermeiden?

- Zuständigkeit liegt bei der Ausländerbehörde. Allenfalls im Bereich des Familienschutzes nach § 26 AsylG wird dieser durch das Bundesamt gewürdigt (Ableitung von Schutz).

d) Verändert sich die Umgangsweise durch die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz?

- Eine Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz wird nach hiesiger Einschätzung keine Auswirkungen auf das tatsächliche Asylverfahren haben. Insoweit wird dieser Umstand ebenfalls als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis zu werten sein und dementsprechend von der zuständigen Ausländerbehörde berücksichtigt.

## 7. Fragen und Antworten

- e) Inwieweit wird im Dublinverfahren die Praxis der Familientrennung bei binationalen Paaren in anderen Mitgliedsländern (z.B. in Finnland) berücksichtigt?
- In dieser Konstellation kommt es immer zu einer Einzelfallentscheidung. Es besteht keine einheitliche Vorgabe/gesetzliche Regelung. Die Dublin-III-VO gibt dabei vor, dass geprüft werden muss welche Möglichkeiten bestehen, um eine Familientrennung möglichst zu verhindern oder zumutbar zu gestalten



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!